

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/0775-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
21.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss	K			
28.06.2021	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.05.2021
hier: Genehmigung des Haushaltsplans 2021 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 21.05.2021 den Haushaltssanierungsplan 2021 ff. in der vom Haupt- und Finanzausschuss auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 (2) Satz 1 GO NRW anstelle des Rates der Stadt am 08.02.2021 beschlossenen Fassung gemäß § 6 (2) und (3) Stärkungspaktgesetz genehmigt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 (4) Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, zuletzt geändert durch Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt vom 28.06.2021, darf somit gemäß § 80 (5) Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 (2) Satz 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Stöhr 07.06.2021	Datum	Datum 08.06.2021	Datum 10.06.2021
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/17/0775-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Wie bereits in den voran gegangenen Jahren, hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende Risikofelder des Haushaltssanierungsplans, wie zum Beispiel die Planung der Gewerbe- und Einkommensteuer aber auch der Personalaufwendungen, besonders hervorgehoben. Darüber hinaus stellt die anhaltende Corona-Krise die Stadt Oberhausen, wie viele andere Städte auch, vor neue und noch nicht in Gänze abschätzbare Herausforderungen.

Sollte es dazu kommen, dass die Prognosen bzw. die Annahmen der Wirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisierbar sind und die Erreichung des geplanten Jahresergebnisses so gefährdet wird, so sind von Seiten der Stadt Oberhausen notwendige Gegensteuerungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen. Dies wird durch das bestehende Risikomanagement sichergestellt.

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung vom 21.05.2021



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Dezernat 1
Finanzen / Kultur

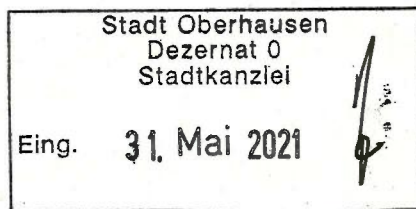
01. JUNI 2021

Eing.: ko

Datum: 21. Mai 2021

Seite 1 von 8

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen



012.1

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2021-471
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/10
Telefon:
0211 475-3101
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Haushaltssatzung 2021, neunte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans Genehmigung

Bericht vom 19.02.2021 - Ts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2021 vom 08.02.2021 angezeigt sowie die in der Sitzung am 08.02.2021 beschlossene Vorlage zum Haushaltssanierungsplan 2021 (Drucksache Nr. B/17/0279-01), damit die neunte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegt und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten.

Die Genehmigung der am 08.02.2021 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt beschlossenen neunten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz unter der Auflage erteilt, dass § 2 der Haushaltssatzung durch einen Beitrittsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses insoweit geändert wird, als der genannte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Betrag auf 66.616.590 EUR festgesetzt wird. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 08.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 darf nach erfolgtem Beitrittsbeschluss in der geänderten Fassung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt seit 2012 pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Im Jahr 2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen sowie in den Jahren 2013 bis 2020 seine acht Fortschreibungen genehmigt. Die Stadt hat insgesamt rd. 474 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten. Als Stärkungspaktteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der aktuellen und letzten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2021 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist ohne Einplanung einer Landeshilfe im Jahr 2021 vorgesehen.

Das Jahr 2021 stellt kommunale Haushaltsplanungen durch die Corona-Pandemie vor besondere Herausforderungen, denen der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) begegnet ist. Das NKF-CIG ist am 01.10.2020 in Kraft getreten.

Das NKF-CIG dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Hierzu enthält das NKF-CIG Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19- pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastungen, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Durch ein Schreiben des Staatssekretärs Herrn Dr. Heinisch vom 18.12.2020



gegenüber den Aufsichts- und Kommunen wurde klargestellt, dass die mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung, die Bestandteil der Haushaltsplanung 2021 ist, nach den gleichen Grundsätzen wie die Haushaltsplanung 2021 aufzustellen, damit hier auch eine Isolierung der corona-bedingten Schäden vorzunehmen ist.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß § 4 Abs. 2 NKF-CIG die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitlich nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde (§ 4 Abs. 3 NKF-CIG). Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen und im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

Die städtische Haushaltsplanung sieht sowohl im Planjahr wie auch im Finanzplanungszeitraum außerordentliche Erträge und positive Jahresergebnisse vor. Der außerordentliche Ertrag beträgt im aktuellen Jahr 75,2 Mio. €, wovon 54,2 Mio. € auf coronabedingte Ertragseinbußen und 21 Mio. € auf coronabedingte Mehraufwendungen entfallen. Schwerpunkt bilden hierbei Steuereinbußen, allen voran bei der Gewerbesteuer. Der Haushalt enthält eine entsprechende Aufstellung der Haushaltsbelastungen, aber nicht die o.g. Nebenrechnung. Diese wurde mir vorgelegt, war aber nicht Gegenstand der Haushaltsberatungen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht in Gänze dem Gesetzeswortlaut, wird aber von mir akzeptiert, da die Coronabelastungen in der Aufstellung das Ergebnis der Gegenüberstellung der Planung mit der Nebenrechnung darstellen. Die Coronabelastungen und damit die Isolierung können somit nachvollzogen werden. Die beabsichtigte Veröffentlichung der entsprechenden Nebenrechnung wird von mir begrüßt.



Unter Berücksichtigung der Corona-Isolierung weist die Stadt im Planjahr einen Überschuss von 0,8 Mio. € aus. Eine Konsolidierungshilfe des Landes NRW ist zu Recht im letzten Stärkungspaktjahr nicht mehr vorgesehen und die Stadt erreicht damit den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft.

Die Ertragsplanung wird zu einem hohen Anteil von den Steuern getragen. Auch wenn die tatsächlich erwarteten Gewerbesteuern und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie rückläufig geplant sind, bewegen sie sich auf einem hohen Niveau. Insbesondere vor dem Hintergrund der seit Wochen und auch aktuell weiter andauernden kritischen pandemischen Lage bleibt abzuwarten, ob die geplanten Erträge erzielbar sind.

Sorge bereiten mir nach wie vor die Personalaufwendungen. Trotz Haushaltskonsolidierung, Stellenbesetzungsverfahren nach striktem Überprüfen auf deren Notwendigkeit, Aufgabenkritik und etlichen weiteren Anstrengungen zur Begrenzung der Aufwendungen sind diese in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen. Mir ist bewusst, dass zahlreiche Stellenbesetzungen pflichtig sind, Stellen zum Teil auch refinanziert sind und die Stadt im zahlungswirksamen Bereich wie auch im Bereich der Rückstellungen bemüht ist, Mehrbedarf im Rahmen des Möglichen zu vermeiden. Mit Blick auf die Belastung des Etats, auch in Folgejahren, bitte ich weiterhin Aufwendungen auf Notwendiges zu beschränken und die Entwicklung im Rahmen der Bewirtschaftung im Blick zu halten.

Insbesondere die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen und die Transferaufwendungen haben wegen der haushalterischen Umsetzung der Gründung des Eigenbetriebs SBO Servicebetriebe Oberhausen Veränderungen erfahren. Wie bereits mündlich mitgeteilt, beabsichtige ich, die künftigen Leistungen an den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen in einem noch festzulegenden Verfahren regelmäßig zu kontrollieren.

Die Planung der Transferaufwendungen, die mit rd. 348,6 Mio. € knapp 39 % der ordentlichen Aufwendungen ausmachen und ganz maßgeblich von den Bereichen Soziales, Kinder, Jugend und Familie bestimmt werden, ist auf der Grundlage der von der Stadt dargelegten Entwicklungen nachvollziehbar. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen habe ich die Anpassung des Ansatzes bei den Kosten der Unterkunft mit Blick auf die Ergebnisse der Vorjahre zur Kenntnis genommen.



Insgesamt berücksichtigt die Planung der Stadt soweit wie möglich die Auswirkungen der Pandemie. Abweichungen können aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht ausgeschlossen werden und werden auch nicht vermeidbar sein.

Auch die Konsolidierungsmaßnahmen bzw. deren Volumen bleibt nicht von den Auswirkungen der Pandemie verschont. Bei zahlreichen Maßnahmen bleibt abzuwarten, in welchem Ausmaß Einbußen zu verzeichnen sein werden.

Der Finanzplan ist von einem hohen Ein- und Auszahlungsniveau in allen Bereichen gekennzeichnet. Zahlreiche Investitionen betreffen die Digitalisierung und sind zu begrüßen. Allerdings wird erneut planerisch eine hohe Netto-Neuverschuldung ausgewiesen. Auch wenn ich sie angesichts der Überschuldungssituation der Stadt Oberhausen kritisch sehe, toleriere ich sie weiterhin vor dem Hintergrund Ihrer Darlegung zur Unabweisbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Investitionen. Wie im vergangenen Jahr erwarte ich aber, dass alles unternommen wird, um die Ausschöpfung des in der Satzung ausgewiesenen Kreditrahmens so gering wie möglich zu halten; wenn sich abzeichnet, dass Projekte nicht oder verspätet umgesetzt werden können, scheidet eine Verwendung des Kreditrahmens für alternative Projekte aus.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der in § 2 der Satzung ausgewiesene Kreditbetrag nur für Investitionen gilt und daher um den enthaltenen Betrag der Umschuldung zu verringern und auf 66.616.590 EUR festzusetzen ist. Den entsprechenden Beitrittsbeschluss bitte ich zu gegebener Zeit vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen hat auf dem langen Weg der Haushaltssanierung in den Jahren des Stärkungspakts mit viel Engagement und Anstrengung in Politik und Verwaltung sehr gute Konsolidierungserfolge erzielt. Jetzt ist die Stadt im letzten Stärkungspaktjahr angekommen, erhält damit keine Konsolidierungshilfe vom Land NRW mehr und kann zu Recht positiv auf die vergangenen Jahre und das von ihr Erreichte zurückblicken.

Jetzt muss sie sich – wie alle Gebietskörperschaften – mit Mut den neuen Herausforderungen ausgelöst durch die Corona-Krise stellen und diesen auf ihrem weiteren Weg begegnen. Die Stadt wird auch in der Zukunft vor weiteren enormen Kraftanstrengungen stehen, um sowohl konsolidieren als auch investieren zu können. Ich bin aber zuversichtlich, dass ihr das gelingt und sie den Haushaltsausgleich mit Hilfe der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG erreichen und halten kann.

Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind mir in der zwischen der Finanzaufsicht und der Stadtkämmerei vereinbarten Form vorzulegen:
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15. April 2022 für das Jahr 2021,
 - zum Stand 30. Juni.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 1. Dezember 2021.
2. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplans gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum HSP-Controlling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen und ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Bezirksregierung.
3. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen. Grundsätzlich wird empfohlen, das bestehende Controlling um Elemente eines Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen.
4. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.



5. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen.
6. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
7. Ermächtigungsübertragungen sind insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 KomHVO NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Birgitta Radermacher', is written over the printed name.

Birgitta Radermacher